

Reichs = Gesetzblatt.

N^o 47.

Inhalt: Befestigung, betreffend Ergänzung der Nr. XXXVa in der Anlage B zur Eisenbahn-Verkehrsordnung. S. 771.

(Nr. 3177.) Bekanntmachung, betreffend Ergänzung der Nr. XXXVa in der Anlage B zur Eisenbahn-Verkehrsordnung. Vom 22. November 1905.

Auf Grund des Abs. 2 der Eingangsbestimmungen zur Eisenbahn-Verkehrsordnung wird in Ergänzung der Nr. XXXVa in der Anlage B dieser Ordnung verfügt, daß dreijöllige fertige Metallpatronen für Feldgeschütze mit eingesehter scharfer Zündschraube in der Kartuschhülle bis auf weiteres unter folgenden Bedingungen zur Beförderung zugelassen werden:

1. Die Zündschraube muß um wenigstens 0,2 Millimeter in dem Kartuschhüllenboden versenkt liegen, ihr Zündhütchen muß durch eine wenigstens 1 Millimeter starke Metallplatte gedeckt sein.
2. Die Patronen sind in gut gearbeitet, dem Gewichte des Inhalts entsprechend starke Hohlkörper so fest zu verpacken, daß eine Bewegung während der Beförderung ausgeschlossen ist.
3. Die Kästen müssen innen und außen einen haltbaren Firnisanstrich haben. Sie sind mit Handhaben und mit der deutlichen, gedruckten oder schabkornierten Aufschrift
„Dreijöllige Metallpatronen für Feldgeschütze“
zu versehen.
4. Jeder Sendung ist eine von einem berechtigten Chemiker ausgestellte Bescheinigung über die gute Beschaffenheit und Lagerbeständigkeit sowie über die sichere Festlegung der in den Patronen enthaltenen Spreng- und Schießmittel beizugeben.
5. Im übrigen finden die Bestimmungen der Nr. XXXVa lit. B bis J Anwendung.

Berlin, den 22. November 1905.

Das Reichs-Eisenbahnamt.
S ch u l z.

Erzogen im Reichsanstalt für Jura.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Verfänger auf einzelne Blätter des Reichs-Gesetzblattes sind an das Reichliche Verlagsamt in Berlin W. 9 zu richten.
Reichs-Gesetzbl. 1905.

129

Ausgegeben zu Berlin den 25. November 1905.